

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 19 Gewerbetreibende	§ 19 Gewerbliche Betätigung
(1) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.	(1) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die gebührenpflichtige Anzeige ist das Formblatt „Tätigkeitsanzeige“ zu verwenden (Anlage), dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich
(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtschutz ist nachzuweisen.	gestrichen
(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid; sie kann befristet werden	gestrichen
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten	(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten
(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.	(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden	(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden
	(5) Für das Befahren des kommunalen Friedhofs Oehde ist für jedes Kraftfahrzeug (KFZ) eine gebührenpflichtige Erlaubnis bei

Alte Fassung

Neue Fassung

	<p><i>der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Friedhofsverwaltung stellt einen mit dem KFZ-Kennzeichen versehenen Ausweis aus, der bei Einfahrt auf das Friedhofsgelände sichtbar im Fahrzeug abzulegen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen ist.</i></p>
<p>(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.</p>	<p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung Gewerbetreibenden die Ausübung Ihrer Tätigkeit auf Dauer oder auf Zeit untersagen, wenn sie nach vorheriger Mahnung die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen haben oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind. auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß kann das Tätigkeitsverbot ohne vorherige Mahnung entzogen werden.</p>